

Die Vernehmung Beschuldigter und von Zeugen sowie die Befragung Verdächtiger gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Untersuchungsführers.

000090

Grundlegendes Ziel dieser Untersuchungshandlungen ist, wahre Aussagen zum Gegenstand der Beweisführung bzw. zu politisch-operativ relevanten Sachverhalten zu erarbeiten.

Wie uns aus der Untersuchungspraxis bekannt ist, sind Beschuldigte und Verdächtige, aber auch Zeugen - zumindest in der 1. Phase der Vernehmung oder Befragung - nicht immer zu wahren Aussagen bereit. Das hat die bereits dargelegten vielfältigen Gründe.

Eine wichtige Aufgabe des Untersuchungsführers ist es somit, zur Erreichung wahrer Aussagen durch die Anwendung gesetzlicher und wissenschaftlich fundierter Methoden die Aussagebereitschaft herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Das verlangt vom Untersuchungsführer die Fähigkeit zum offensiven Vorgehen in der Vernehmung bzw. Befragung, u. a.

- in jedem Fall die Initiative in der Hand zu halten und die Vernehmung wissenschaftlich begründet vorzubereiten und durchzuführen;
- stets überzeugend aufzutreten und sich sprachlich klar auszudrücken;
- die individuellen Ansatzpunkte für eine auf die Feststellung der Wahrheit gerichtete Einflußnahme richtig zu erkennen;
- die erfolgversprechenden vernehmungstaktischen Methoden und Mittel zur rechten Zeit wirksam einzusetzen;
- strikt den durch die Bestimmungen der StPO vorgegebenen Rahmen zu beachten und einzuhalten.